



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 8. Oktober 2024

Nummer 433

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien professionellen Theater in Niedersachsen (RL Förderung freie Theater)

Erl. d. MWK v. 01.10.2024 – 33-57532 –

– VORIS 22110 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen an Ensembles der freien professionellen Theater mit dem Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung der Vielfalt und Qualität der freien Theaterszene in Niedersachsen.

Die Zuwendung freier Theater in Niedersachsen erfolgt auf zwei Ebenen:

1.1.1 Produktionsförderung: Förderung von Theaterproduktionen für ein Jahr,

1.1.2 Konzeptionsförderung: Förderung von freien professionellen Theaterensembles für drei Jahre.

1.2 Das Ziel der Förderung besteht insbesondere in der Sicherstellung eines flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Theaterangebots. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, künstlerisch herausragende Aktivitäten und solche mit kulturellem Alleinstellungsmerkmal zu ermöglichen und zu unterstützen.

1.2.1 Konkrete Ziele der Produktionsförderung gemäß Nummer 1.1.1 sind die Ermöglichung von neuen Theaterproduktionen, die durch ihren zeitgemäßen, zukunftsfähigen und künstlerisch qualitativ herausragenden Charakter eine besondere Bedeutung für die Kulturlandschaft in Niedersachsen haben, die Teilhabe an Theaterangeboten in der Fläche Niedersachsens, die Entwicklung neuer Theaterformate und der Erhalt des kulturellen Erbes.

1.2.2 Konkrete Ziele der Konzeptionsförderung gemäß Nummer 1.1.2 bestehen darin, den ausgewählten Ensembles über einen längeren Zeitraum Planungsmöglichkeiten und -sicherheit zur Entwicklung des Theaterbetriebes zu gewähren. Konkret geht es um die künstlerische Weiterentwicklung, die Weiterentwicklung von Produktionsweisen, Organisationsstrukturen und Infrastruktur, die Ermöglichung von Austausch und Vernetzung innerhalb der Theaterszene, die Finanzierung von Eigenproduktionen, Gastspielen und Koproduktionen, die Öffnung von Theaterangeboten für verschiedene Zielgruppen, die Nachwuchsförderung sowie die Ermöglichung von Vermittlungsangeboten und Theaterangeboten in ganz Niedersachsen, wobei das vorhandene Angebotsspektrum mindestens erhalten werden soll.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem

Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – im Folgenden: AGVO – sowie der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden gemäß Nummer 1.1.1 neue Theaterproduktionen freier professioneller Ensembles (Theater, Tanz, Kinder- und Jugendtheater), die sich durch eine hohe künstlerische Qualität auszeichnen und geeignet sind, die Kontinuität des kulturellen Angebots sicherzustellen.

2.2 Gefördert wird gemäß Nummer 1.1.2 die Weiterentwicklung von Ensembles der freien professionellen Theaterszene (Theater, Tanz, Kinder- und Jugendtheater) insgesamt.

2.2.1 Theaterensembles ohne eigene Spielstätte können die Förderung folgender Maßnahmen beantragen:

- die Erstellung von künstlerischen Konzepten, Zukunftskonzepten (z. B. Organisationsstruktur), Konzepten zum Generationswechsel, Konzepten zur Nachhaltigkeit, Konzepten zur Vermittlungsarbeit,
- projektbezogene Infrastruktur (z. B. Personal, Mieten, Proberäume),
- Eigenproduktionen, Gastspiele und Koproduktionen,
- künstlerische Rechercheleistungen,
- Weiterentwicklung von Produktionsweisen,
- Maßnahmen zum Ausbau, zur Erhaltung und Ausstattung des Theaterbetriebes (z. B. für Digitalisierung, Infrastrukturausgaben für Ticketing, Öffentlichkeitsarbeit, Barrierefreiheit [nicht baulich], Veranstaltungstechnik),
- Weiterentwicklung von Produktionsweisen mit regionalen, überregionalen und internationalen Künstlerinnen und Künstlern.

2.2.2 Theaterensembles mit eigener Spielstätte können ausschließlich die Förderung von Konzepten zur künstlerischen Entwicklung und von künstlerischen Rechercheleistungen beantragen.

Die Förderung von Konzepten nicht künstlerischer Art (Zukunftskonzepte, Konzepte zum Generationswechsel, Konzepte zur Nachhaltigkeit, Konzepte der Vermittlungsarbeit), Infrastruktur, Investitionen, Weiterbildungen, Maßnahmen zum Ausbau des Theaterbetriebes, Netzwerkarbeit, Gastspielen und Koproduktionen dürfen ausschließlich über die Spielstättenförderung des MWK beantragt werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Tanzensembles, Theaterensembles und Theaterschaffende der freien professionellen Theaterszene mit oder ohne eigener Spielstätte mit Sitz in Niedersachsen.

3.2 Antragsberechtigt sind Tanzensembles und Theaterensembles in nicht öffentlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft einschließlich Kinder- und Jugendtheater und sonstige auf dem Gebiet der darstellenden Kunst berufsmäßig arbeitende Gruppen, natürliche Personen, Puppen- und Figurentheater sowie öffentliche und private Träger von Einrichtungen, die der freien Tanzarbeit und Theaterarbeit dienen.

3.3 Spielstätte i. S. dieser Richtlinie ist die betriebsorganisatorische Einheit, also der Theaterbetrieb, der eine oder mehrere Spielstätten im engeren Sinne unterhält. Eine feste Spielstätte im engeren Sinne ist der unbewegliche Ort der Aufführung. Eine mobile Spielstätte im engeren Sinne ist ein an sich beweglicher Ort der Aufführung (z. B. Bus, Zelt, Zug). Der Ort der Aufführung muss für eine längere Dauer zur Nutzung hergerichtet sein.

3.4 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Einrichtungen und natürliche Personen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für die Antragstellerinnen und Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahmen muss in allen Förderebenen nachvollziehbar begründet werden.

4.2 Die geförderten Produktionen nach Nummer 1.1.1 sind mindestens zehnmal in Niedersachsen aufzuführen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann diese Anzahl unterschritten werden.

4.3 In allen Förderebenen ist besonders auf die Abgrenzung der Projektkosten im Vergleich zum laufenden Gesamtbetrieb des Theaters zu achten. Es werden ausschließlich abgegrenzte Projektkosten gefördert.

4.4 Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller darf in der jeweiligen Förderebene nur einen Antrag stellen. Sollten mehrere Anträge in den Förderebenen der Nummern 1.1.1 und 1.1.2 sowie der Spielstättenförderung gestellt werden, müssen die Vorhaben eindeutig voneinander abgegrenzt werden.

4.5 Ein bereits gefördertes Projekt kann nicht erneut beantragt werden.

4.6 Die Zuwendung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal-, Bundes-, EU- und weiteren Drittmitteln kombiniert werden. Das Verbot von Doppelfinanzierung ist zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bei Überschreiten einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR und eines Finanzierungsanteils von über 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben wird die Zuwendung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Die Zuwendung soll 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein.

5.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- für die Produktionsförderung gemäß Nummer 1.1.1 mindestens 10 000 EUR bis maximal 30 000 EUR,
- für die Konzeptionsförderung gemäß Nummer 1.1.2 mindestens 10 000 EUR bis maximal 60 000 EUR jährlich.

Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können auch Bewilligungen an Gebietskörperschaften unter 25 000 EUR gewährt werden.

5.5 Bei Projekten, die neben Landesmitteln auch Fördermittel aus Bundes- oder EU-Programmen erhalten, wird ggf. abweichend die Festlegung der Finanzierungsart des Bundes, der EU oder anderer Förderer bei der Zuwendung zugrunde gelegt (gemäß VV Nr. 1.4.2 zu § 44 LHO).

5.6 Die Zuwendung für Theater der Förderebenen gemäß Nummer 1.1.2 erfolgt in jährlich gleichbleibender Höhe.

5.7 Zuwendungsfähig können im Rahmen des Fördergegenstands nach Nummer 2.2.1 angemessene Honorare und Gagen, Personal-, Reise- und Sachausgaben sowie Investitionsausgaben sein, die unmittelbar dem Projekt zuzurechnen sind. Bei festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist detailliert darzustellen, welcher Teil ihrer Arbeit allein für das geförderte Projekt aufgewendet wird und somit unter die zuwendungsfähigen Ausgaben fällt.

5.8 Zuwendungsfähig können im Rahmen des Fördergegenstands nach Nummer 2.2.2 angemessene Honorare und Gagen, Personal-, Reise- und Sachausgaben sein, die unmittelbar dem Projekt zuzurechnen sind. Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn für die gleichen Personen keine Ausgaben in der Spielstättenförderung des MWK angesetzt werden. Lediglich Ausgaben für die Geschäftsführung der Ensembles können in beiden Förderprogrammen angesetzt werden, sofern diese sowohl künstlerisch als auch

administrativ arbeitet und die beiden Aufgabenschwerpunkte klar voneinander abgegrenzt werden. Bei festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist detailliert darzustellen, welcher Teil ihrer Arbeit allein für das geförderte Projekt aufgewendet wird und somit unter die zuwendungsfähigen Ausgaben fällt.

5.9 Eine Sachausgabepauschale kann von bis zu 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung und für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden.

5.10 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

5.11 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.12 Die Höhe der Zuwendung wird auf Basis der Empfehlung der Auswahlkommission entsprechend der Kriterien aus Nummer 7.5 unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel bemessen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Zuwendung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Förderungen des Landes können vom Land Niedersachsen veröffentlicht werden.

6.3 Für die im Rahmen des Projekts geförderten Investitionen beträgt die Zweckbindungsfrist drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes. Die geförderten Investitionen dürfen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung des MWK veräußert oder anderweitig genutzt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf den Internetseiten des Landesverbandes Freie Darstellende Künste in Niedersachsen (LaFT) sowie des MWK zur Verfügung (einschließlich Antragsformular und Antragsfristen). Der Antrag ist schriftlich und fristgerecht an das MWK zu übermitteln. Dem Antrag ist beizufügen:

- das ausgefüllte Antragsformular,
- eine ausführliche Projektbeschreibung (maximal acht DIN-A4 Seiten),
- ein ausgeglichener Ausgaben- und Finanzierungsplan.

7.4 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid). Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2025.

7.5 Die Vergabe der Mittel an die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung einer Auswahlkommission, die sich aus unabhängigen Expertinnen und Experten der freien Theaterszene zusammensetzt. Die Geschäftsführung des LaFT kann an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Auswahlkommission bezieht insbesondere die folgenden Kriterien bei der Entscheidung über ihre Empfehlungen ein:

- Professionalität,

- künstlerische Qualität,
- überregionale Bedeutung und Ausstrahlung, Reichweite des Projekts und Landesbezug,
- Innovationsgrad (Anbindung an zeitgenössische Diskurse und Ästhetiken),
- dramaturgische Schlüssigkeit des künstlerischen Konzepts,
- Kooperationen oder Vernetzung mit anderen zur Durchführung des Vorhabens,
- Publikumserschließung,
- Chancengleichheit, Nachwuchsförderung, Vermittlungsangebote,
- Vielfalt der Kunst und Vielfalt des Publikums (Diversität),
- Nachhaltigkeit in Bezug auf die Zielsetzung,
- spartenübergreifende und/oder neuartige Veranstaltungsformate,
- Orientierung an der Honoraruntergrenze (HUG),
- Abdeckung von Städten und ländlichen Räumen in der Fläche,
- Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung,
- Angemessenheit und Plausibilität des Kosten- und Finanzierungsplans,
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

7.6 Für Auszahlungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich in zwei gleichen Raten unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und zur Hälfte des Bewilligungszeitraumes.

Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

7.7 Eine Auszahlung des gemäß Nummer 7.6 bewilligten Betrages kommt nicht in Betracht, wenn Fördergegenstand und Bewilligungszeitraum erkennen lassen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kurzfristig nach erfolgter Förderentscheidung keinen Mittelbedarf über den gesamten Zuwendungsbetrag hat.

7.8 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 50 000 EUR wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen. Ein Zwischennachweis nach Nummer 6.1 ANBest-P ist bei der Produktionsförderung nach Nummer 1.1.1 nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft:

An das
Ministerium für Wissenschaft und Kultur